

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Plaaz - Friedhofsgebührensatzung -**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ( 4.ÄndG KV M-V) vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Plaaz am 07.01.2002 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren entsprechend dieser Satzung erhoben.

Die Einrichtungen bestehen aus der Feierhalle, der öffentlichen Wasserentnahmestelle und der Abfallbeseitigung.

In dieser Benutzung nicht enthalten, sind gemeindliche Leistungen für Beisetzungen, Gruft-herstellung und Umbettungen.

## **§ 2 Entrichten der Gebühren**

Die Gebühren sind nach Rechnungslegung zu zahlen.

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.

## **§ 4 Grabplatzgebühren**

Die Grabplatzgebühren enthalten neben den Gebühren für das Nutzungsrecht ( 25 Jahre pro Grabstätte) auch die anteiligen Unterhaltungskosten für die in § 1 genannten Einrichtungen.

(1) Reihengrabstätte	
Einzelgrabstätte	300,00 EUR
Doppelgrabstätte	600,00 EUR

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts für	
eine Einzelgrabstätte	12,00 EUR
eine Doppelgrabstätte	24,00 EUR

- (3) Vorzeitiger Nutzungsablauf  
Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren wird für die restlichen Jahre eine Unterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstelle von 10,00 EUR erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Feierhalle sind 75,00 EUR zu zahlen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Damit tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.1995 außer Kraft.

Plaaz, den 19.02.2002

Bildat  
Bürgermeister